

Gebührensatzung
zur Satzung über die Bestattungseinrichtungen
des Marktes Metten
vom 25. November 2009

Arbeitsfassung; Stand: 1. Dezember 2015

I n h a l t s v e r z e i c h n i s

- § 1 Bemessungsgrundlage
- § 2 Grabgebühren
- § 3 Bestattungsgebühren, Umbettungsgebühren
- § 4 Leichenhausgebühren
- § 5 Genehmigungsgebühren für Grabdenkmäler
- § 6 Fälligkeit der Gebühren
- § 7 Inkrafttreten

Gebührensatzung zur Satzung über die Bestattungseinrichtungen des Marktes Metten

Aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Markt Metten folgende

Satzung:

§ 1

Bemessungsgrundlage

- 1) Der Markt Metten erhebt für die Inanspruchnahme seiner Friedhofs- und Bestattungseinrichtungen im Friedhof Metten Gebühren.
- 2) Als Gebühren werden erhoben:
 - a) Grabgebühren
 - b) Bestattungsgebühren
 - c) Überführungsgebühren
 - d) sonstige Gebühren
- 3) Gebührenpflichtig ist, wer
 - a) zum Tragen der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist.
 - b) den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
 - c) den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat.
 - d) das Nutzungsrecht an einer Grabstelle erwirbt.

Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 2 Grabgebühren

- 1) Die Gebühr beträgt für die Nutzung eines
 - a) Reihen- oder Einzelgrabplatzes mit Fundament 15,00 € pro Jahr.
 - b) Kindergrabplatzes mit Fundament 5,00 € pro Jahr.

- 2) a) Die Gebühr beträgt für das Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte (Familiengrab) bei
 - einer Grabstelle mit Fundament ohne Einfassung 15,00 € pro Jahr.
 - zwei Grabstellen mit Fundament ohne Einfassung 30,00 € pro Jahr.
 - zwei Grabstellen mit Fundament und Einfassung 40,00 € pro Jahr.
 - b) Die Gebühr beträgt im „amerikanischen“ Friedhofsteil für die Nutzung einer Grabstelle mit Fundament 38,00 € pro Jahr.

- 3) Die Gebühr beträgt für die Nutzung
 - a) der Urnennischen **Nr. 1 bis 72 (erbaut 1986)** 20,50 € pro Jahr.
 - b) der Urnennischen **Nr. 73 bis 108 (erbaut 2002)** 34,50 € pro Jahr.
 - c) der Urnennischen **Nr. 109 bis 204 (erbaut 2009)** 30,00 € pro Jahr.

- 4) a) Für den Erwerb einer Steinplatte vor den Urnennischen beträgt die Gebühr 58,00 €
 - b) Wird die Ruhefrist für eine Urnennische nicht mehr verlängert und hat der Markt Metten für die weitere Aufbewahrung des Inhalts einer Urne zu sorgen, so ist für die Urnennischen Nr. 1 bis 204 eine Gebühr in Höhe von 3,00 € je Urne zu entrichten.

§ 3

Bestattungsgebühren; Umbettungsgebühren

- 1) Die Gebühr für die Grabherstellung (Aushebung, Schließung des Grabes, Erdabfuhr) beträgt
- | | |
|--|-----------|
| a) für Kindergräber | 153,00 €. |
| b) für Reihen- und Einzelgräber neue Grabstelle | 153,00 €. |
| c) für Reihen- und Einzelgräber bei bereits belegten Grabstellen | 168,00 €. |
| d) für Wahlgrabstätten (Familiengräber) je Grabstelle neue Grabstelle | 153,00 €. |
| e) für Wahlgrabstätten (Familiengräber) je Grabstelle bei bereits belegten Grabstellen | 168,00 €. |
| f) Tieferlegung der Grabstelle je Aushub | 46,00 €. |
| g) Urnenbestattung in der Erde | 107,00 €. |
- 2) Die Gebühr für eine Urnenbestattung in der Urnenwand beträgt 84,00 €.
- 3) Die Gebühr für die Ausgrabung und Umbettung beträgt
- | | |
|------------------------------|-----------|
| a) während der Ruhefrist | 535,00 €. |
| b) nach Ablauf der Ruhefrist | 288,00 €. |

Überführungen sowie Entsorgung der alten Särge sind hierbei nicht berücksichtigt.

- 4) Die nach den Absätzen 1 bis 3 erhobenen Gebühren werden durch die Inanspruchnahme der jeweiligen Leistung fällig.

§ 4

Leichenhausgebühren

- 1) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt je Bestattungsfall 76,00 €.

- 2) Im Falle von Leichenöffnungen werden folgende Gebühren erhoben:
 - a) für die Benutzung des Sektionsraumes im Leichenhaus 15,00 €
 - b) für den Leichenwärter (Gehilfe pro Stunde) 10,00 €
 - c) für sonstige Dienstleistungen je Person und angefangener Stunde 10,00 €
 - d) für die Beheizung des Sektionsraumes 5,00 €

- 3) Die nach den Absätzen 1 bis 2 erhobenen Gebühren werden durch die Inanspruchnahme der jeweiligen Leistung fällig.

§ 5

Genehmigungsgebühren für Grabdenkmäler

Die Genehmigungs- oder Änderungsgebühr für ein Grabdenkmal nach § 17 der Satzung über die Bestattungseinrichtungen beträgt für

- a) eine Wahlgrabstätte (Familiengrab) 15,00 €.
- b) ein Reihen- und Einzelgrab 10,00 €.

§ 6

Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren werden innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

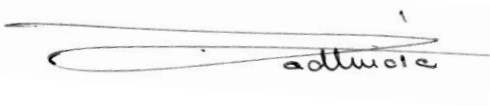
§ 7

Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung tritt am 01. Dezember 2009 in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen vom 14. August 2000, geändert durch die Satzungen vom 19.04.2001 und vom 09.04.2003, außer Kraft.

Metten, den 25. November 2009

M a r k t M e t t e n

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Radlmaier', with a long horizontal flourish extending to the left.

Radlmaier
1. Bürgermeister

